
**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und das
Auswahlverfahren für die Zulassung für den Bachelorstudiengang
„Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“
der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 01.08.2018
- Lesefassung -**

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Bildungs- und Sozialwissenschaften hat mit Beschluss vom 20.06.2018 die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren für die Zulassung für den Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wie folgt neu gefasst. Die Neufassung der Ordnung wurde vom Präsidium am 03.07.2018 und vom MWK durch Erlass vom 24.07.2018 genehmigt.

**Abschnitt I
Präambel**

Der Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ ist ein Studiengang, in dem internationale Erfahrungen und Migrationserfahrungen in besonderer Weise als eine wertvolle Ressource gesehen und bei den Lehrformaten die oftmals sehr spezifischen Lebenssituationen der Studierenden berücksichtigt werden. Der Studiengang greift durch seine Lernformen und (auch international vergleichenden) Lehrinhalte die Kompetenzen (z. B. im sprachlichen Bereich) und die Erfahrungen (z. B. mit sozialen und bildungsbezogenen Systemen im Ausland) der Studierenden auf und thematisiert sie im Kontext wissenschaftlicher Fachdebatten.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 18 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) besondere Zugangsvoraussetzungen und gemäß § 5 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) i. V. m. § 11 Abs. 5 Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) das Auswahlverfahren für eine Zulassung zu dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 4 vergeben (Zulassung). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ sind neben den Voraussetzungen für den Hochschulzugang nach Maßgabe des § 18 NHG

1. für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens, wobei der Nachweis zu erbringen ist durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die

uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten;

2. Kompetenzen, die mit den grundlegenden Anforderungen eines erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Studiums (im Umfang von 36 Leistungspunkten) (Grundlagen der Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Handlungsfelder der Pädagogik, sozialwissenschaftliche Grundlagen für Pädagoginnen und Pädagogen, pädagogische Psychologie/psychologische Grundlagen für Pädagoginnen und Pädagogen, Forschungsmethoden für Pädagoginnen und Pädagogen), sowie mit den Anforderungen des Professionalisierungsbereichs gemäß der Anlagen 3a oder 3b der Bachelorprüfungsordnung (BPO) (im Umfang von 24 Leistungspunkten) vergleichbar sind;
3. fremdsprachliche Kenntnisse in einer für aktuelle Migrationsprozesse relevanten Sprache mindestens auf dem Niveau C2 des Europäischen Referenzrahmens.

(2) Für eine Studienberechtigung aufgrund fachgebundener Hochschulreife i. S. d. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. b), Abs. 2 NHG steht das erfolgreiche Absolvieren des Kontaktstudiums „Pädagogische Kompetenz in der Migrationsgesellschaft“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder einer Weiterbildung vergleichbar mit dem Kontaktstudium dem Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse i. S. d. § 18 Abs. 2 S. 1 NHG gleich, sofern in dem Kontaktstudium oder einer vergleichbaren Weiterbildung mindestens studienähnliche Leistungen entsprechend 60 Leistungspunkten in den Kompetenzbereichen gemäß Abs. 1 Nr. 2 erbracht worden sind.

(3) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, trifft der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5). Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein erforderlicher Nachweis deutscher Sprachkenntnisse i. S. d. Abs. 1 Punkt 1 noch nicht vor, aber ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens, kann die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen mit der Nebenbestimmung verbunden werden, deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens bis zum Ende des zweiten Semesters des Bachelorstudiengangs „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ nachzuweisen.

§ 3

Studienbeginn, Bewerbung und Bewerbungsfrist

(1) Der Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung bewerben sich über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Bewerberinnen und Bewerber mit internationalem Schul- oder Hochschulabschluss bewerben sich über das Internetportal der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e. V. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres bei der Hochschule eingegangen sein¹. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.“

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. Zur Sicherung der Chancengleichheit können Beweiserleichterungen geboten sein, sofern aufgrund von Flucht oder als Folge politischer Benachteiligung bei Bewerberinnen und/oder Bewerbern unverschuldet Beweisschwierigkeiten bis hin zur Beweisnot entstanden sind. Ausgleichsmaßnahmen für fluchtbedingte Nachteile und für Folgen politischer Benachteiligung können nach Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“ erfolgen. Nach Feststellung der persönlichen Voraussetzungen und Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland können fehlende Nachweisdokumente insbesondere durch den Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Weiterbildung vergleichbar mit dem Angebot des Kontaktstudiums „Pädagogische Kompetenz in der Migrationsgesellschaft“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und eine eidesstattliche Erklärung über den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ersetzt werden.

¹ Ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern wird empfohlen, ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai bei uni-assist e.V. einzureichen.

(3) Der Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 gilt als erbracht, wenn Bewerberinnen und/oder Bewerber die jeweilige Sprache als Muttersprache führen oder eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss in der jeweiligen Sprache aufweisen.

(4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Auswahlverfahren, Auswahlkriterien

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 5 Abs. 1 NHZG verbleibenden Studienplätze zu 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, im Übrigen nach Wartezeit, wobei die anrechenbaren Bewerbungen im Jahresrhythmus unmittelbar aufeinander folgen müssen, vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung für die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze erfolgt anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit einer besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Bildung einer Rangliste erfolgt nach einem Punkteschlüssel. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Zur Ermittlung der Punktzahlen gilt ein Punkteschlüssel, nach dem maximal 51 Punkte aufgrund der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und maximal 49 Punkte aufgrund von Eignungsmerkmalen (Berufserfahrung/Ausbildung/Praktika/Auslandserfahrung/Sprachkenntnisse) vergeben werden. Die ermittelten Punkte aufgrund der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und aufgrund der Eignungsmerkmale werden addiert.

(4) Zur Errechnung der Punkte aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gilt folgender Schlüssel:

- 1,0 = 51 Punkte
- 2,0 = 34 Punkte
- 3,0 = 17 Punkte
- 4,0 = 0 Punkte

Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich (auch bei Zwischennoten) aus folgender Berechnungsformel:

$\text{MaxP (hier 51)} \times [(4 - \text{Note}) : 3]$

(5) Als Eignungsmerkmale gelten die folgenden Merkmale, für die jeweils die genannten Punktzahlen vergeben und gegebenenfalls addiert werden:

- o Berufstätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit in einschlägigen pädagogischen oder sozialen Arbeitsfeldern von mindestens zwei Jahren Dauer = 5 Punkte
- o Hochschulzugangsberechtigung aus einem Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist = 8 Punkte
- o Hochschulzugangsberechtigung aus einem Land, das nicht Mitglied im Europarat ist = 12 Punkte
- o Studiengangsrelevante Auslandserfahrungen von mindestens drei Jahren in einem Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist = 8 Punkte
- o Studiengangsrelevante Auslandserfahrungen von mindestens drei Jahren in einem Land, das nicht Mitglied im Europarat ist = 12 Punkte
- o Deutschkenntnisse auf dem Niveau von C1 nach Europäischen Referenzrahmen = 4 Punkte

(6) Die Auswahlentscheidung trifft der Zulassungsausschuss (§ 5).

§ 5
Zulassungsausschuss für den Bachelorstudiengang
„Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Bildungs- und Sozialwissenschaften bestellt den Zulassungsausschuss aus drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie mindestens einem stellvertretenden Mitglied je Statusgruppe.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus
 - a. zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
 - b. einem Mitglied der Mitarbeitergruppe.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer stellvertretenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seiner stellvertretenden Mitglieder ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:
 - a. Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c. Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6
Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15. Oktober abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 noch fehlende Sprachkenntnisse nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Sprachkenntnisse nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

Abschnitt II

Diese Ordnung tritt ab Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2018/2019 in Kraft.